

1974	Ausgegeben zu Bonn am 24. April 1974	Nr. 44
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
17. 4. 74	Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße im Jahre 1974 (Ferienreiseverordnung 1974) .....	973
11. 4. 74	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu Artikel 3 § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 30. April 1963 in der Fassung des Artikels 2 § 4 des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967) .....	976
	8231-16	
11. 4. 74	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu Nummer 7 Buchstabe m der Allgemeinen Vorbemerkungen zur Anlage I des Landesbesoldungsgesetzes von Rheinland-Pfalz in der Fassung des Artikels 1 § 2 Nr. 1 Buchstabe e des Siebenten Landesgesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 21. Dezember 1970) .....	976

#### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 18 .....	977
Verkündungen im Bundesanzeiger .....	978
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	978

### Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße im Jahre 1974 (Ferienreiseverordnung 1974)

Vom 17. April 1974

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

#### § 1

(1) Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen dürfen zu folgenden Zeiten auf den in Absatz 2 genannten Autobahnen (Zeichen 330 der Straßenverkehrs-Ordnung) nicht verkehren:

1. an allen Samstagen vom 29. Juni 1974 bis 7. September 1974 jeweils von 7.00 Uhr bis 24.00 Uhr,
2. an allen Sonntagen vom 30. Juni 1974 bis 8. September 1974 jeweils von 0.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

(2) Das Verkehrsverbot des Absatzes 1 gilt für folgende Autobahnstrecken:

- E 3 von Oberhausener Kreuz über Kamen, Münster, Bremen bis Horster Dreieck.
- E 4 von Anschlußstelle Lübeck-Travemünde und Eutin bis Autobahndreieck Hamburg-Süd und von Horster Dreieck über Hannover, Kassel,

Frankfurt, Karlsruhe bis Anschlußstelle Weil am Rhein einschließlich Parallelstrecke von Autobahndreieck Mönchhof bis Autobahndreieck Viernheim.

- E 5 von Autobahnkreuz Köln-West über Autobahnkreuz Frankfurt und Nürnberg bis Anschlußstelle Neumarkt (Oberpfalz).
- E 6 von Anschlußstelle Lauf über Autobahnkreuz Nürnberg bis Anschlußstelle München-Schwabing.
- E 8 von Anschlußstelle Bad Oeynhausen bis Anschlußstelle Helmstedt.
- E 11 von Autobahndreieck Karlsruhe bis Anschlußstelle München-West und von Anschlußstelle München-Ramersdorf bis Anschlußstelle Bad Reichenhall.
- E 12 von Anschlußstelle Mannheim-Sandhofen bis Autobahnkreuz Weinsberg.
- E 36 von Oberhausener Kreuz bis Autobahndreieck Heumar.
- E 70 von Autobahnkreuz Weinsberg bis Autobahndreieck Stuttgart und von Autobahndreieck Hattenbach bis Autobahndreieck Biebelried.

- E 73 von Autobahnkreuz Köln-Nord über Wuppertal, Kamener Kreuz bis Anschlußstelle Bad Oeynhausen.
- E 86 von Autobahndreieck Inntal bis Anschlußstelle Reischenhart.
- A 13 (Sauerlandlinie) von Westhofener Kreuz bis Autobahndreieck Gambach.
- B 13 von Anschlußstelle München-Giesing bis Autobahndreieck Brunnthal.
- A 99 (Ostumgehung München) im Zuge der B 471 von Aschheim bis Haar.

### § 2

(1) Das Verkehrsverbot des § 1 Abs. 1 gilt außerdem für folgende Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften:

Bundesstraßennummer	Von Ortsausgangstafel — Zeichen 311 der StVO	bis Ortseingangstafel — Zeichen 310 der StVO
B 19	Neu-Ulm	Stein b. Immenstadt
B 31	Donauesschingen	Lindau
B 207/E 4	Bad Schwartau	Lensahn

Bundesstraßennummer	Von Ortsausgangstafel — Zeichen 311 der StVO	bis
B 27	Rottweil	Anschlußstelle Stuttgart-Degerloch
B 30	Weingarten	Ulm (Ortsteil Donautal), Einmündung der Landesstr. 1260
B 404	Kiel	Anschlußstelle Bargtheide

Bundesstraßennummer	Von Anschlußstelle der Autobahn	bis
B 471	Schleißheim	Behelfsanschlußstelle Hohenbrunn

(2) Die geschlossene Ortschaft im Sinne des Absatzes 1 wird durch die Ortseingangstafel (Zeichen 310 der Straßenverkehrs-Ordnung) und die Ortsausgangstafel (Zeichen 311 der Straßenverkehrs-Ordnung) begrenzt.

### § 3

(1) Die Verbote der §§ 1 und 2 gelten nicht für Fahrzeuge der Polizei einschließlich des Bundesgrenzschutzes und nicht für Fahrzeuge des öffentlichen Straßendienstes der Verwaltung. Die Bundeswehr ist von den Verboten der §§ 1 und 2 befreit, soweit das zuständige Wehrbereichskommando feststellt, daß dieses dringend erforderlich ist.

(2) Der Katastrophenschutz einschließlich der Feuerwehr ist von den Verboten der §§ 1 und 2 befreit, soweit die Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 der Straßenverkehrs-Ordnung vorliegen. Die in § 35 Abs. 7 der Straßenverkehrs-Ordnung aufgeführten Fahrzeuge sind vom Verbot des § 2 befreit, soweit ihr Einsatz dieses dringend erfordert.

(3) Die Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikpakts sind im Falle dringender militärischer Erfordernisse von den Verboten der §§ 1 und 2 befreit.

(4) Die Befreiungen dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Anspruch genommen werden.

### § 4

(1) Die Verbote der §§ 1 und 2 gelten nicht für Fahrten mit Ladung im Berlinverkehr und für den Verkehr mit der Deutschen Demokratischen Republik auf dem kürzesten Wege über zugelassene Übergänge. Für alle geladenen Güter müssen die vorgeschriebenen Frachtpapiere mitgeführt und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung ausgehändigt werden; die Beiladung anderer Güter ist unzulässig. Für Leerfahrten sowie für Umwegfahrten zur Zuladung ist eine Ausnahmegenehmigung der nach Absatz 4 zuständigen Straßenverkehrsbehörde erforderlich.

(2) Die zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können in dringenden Fällen für Lastkraftwagen, für Anhänger oder Sattelanhänger jedoch nur, wenn sie ausschließlich zum Transport von Frischmilch bestimmt sind, Einzelausnahmegenehmigungen vom Verbot des § 1 Abs. 1 erteilen, wenn eine Beförderung mit anderen Verkehrsmitteln nicht möglich ist. Sie können gleichzeitig mit einer Einzelausnahmegenehmigung vom Verbot des § 1 Abs. 1 auch eine Einzelausnahmegenehmigung vom Verbot des § 2 Abs. 1 erteilen.

(3) Die Straßenverkehrsbehörden können in dringenden Fällen Einzelausnahmegenehmigungen vom Verbot des § 2 Abs. 1 erteilen, wenn eine Beförderung mit anderen Verkehrsmitteln nicht möglich ist. Sie können zur notwendigen Kraftstoffversorgung der Tankstellen an den Autobahnen auch Einzelausnahmegenehmigungen vom Verbot des § 1 Abs. 1 für Fahrten zwischen der zu versorgenden Tankstelle und der nächsten Anschlußstelle erteilen.

(4) Örtlich zuständig für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach den Absätzen 2 und 3 ist die Behörde, in deren Bezirk die Ladung aufgenommen wird. Diese Behörde ist auch für die Genehmigung der Leerfahrt zum Beladungsort zuständig. Wird die Ladung außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung aufgenommen, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk die Grenzübergangsstelle dieses Geltungsbereiches liegt. Ausnahmegenehmigungen nach Absatz 1 Satz 3 können von allen Straßenverkehrsbehörden erteilt werden.

(5) Die zuständigen obersten Landesbehörden können allgemeine Ausnahmen vom Verbot des § 2 Abs. 1 für bestimmte Gebiete zulassen, soweit dies bei einem Erntenotstand erforderlich ist.

(6) Ausnahmegenehmigungen können mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristungen, Auflagen) versehen werden. Die Ausnahmegenehmigungen sind mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen auszuhändigen.

#### § 5

Das Sonntagsfahrverbot nach § 30 Abs. 3 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung und die hiervon erteilten Ausnahmegenehmigungen (§ 46 Abs. 1 Nr. 7 der Straßenverkehrs-Ordnung) bleiben unberührt, soweit sie sich nicht auf Autobahnen beziehen. Dauerausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot gelten, soweit sie sich nicht auf Autobahnen beziehen, für die gesamten in § 1 aufgeführten Zeiten.

#### § 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 oder § 2 ein Kraftfahrzeug führt, ohne auf Grund einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 1, 2, 3 oder 5 oder einer Ausnahme-

genehmigung vom Sonntagsfahrverbot hierzu berechtigt zu sein, oder dabei den mit einer Ausnahmegenehmigung verbundenen vollziehbaren Auflagen zuwiderhandelt,

2. entgegen § 1 oder § 2 das Führen eines Kraftfahrzeugs zuläßt, für das keine Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 1, 2, 3 oder 5 oder keine Ausnahmegenehmigung vom Sonntagsfahrverbot erteilt ist, oder dessen Betrieb den mit einer Ausnahmegenehmigung verbundenen vollziehbaren Auflagen widerspricht.

#### § 7

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 14. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 33 Abs. 2 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805) auch im Land Berlin.

#### § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. April 1974

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Wittrock

### **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 5. März 1974 — 1 BvL 17/72 —, ergangen auf Vorlage des Sozialgerichts Dortmund, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

Artikel 3 § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 30. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 241) in der Fassung des Artikels 2 § 4 des Gesetzes zur Verwirklichung der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes, II. Teil — Finanzänderungsgesetz 1967 — vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 11. April 1974

Der Bundesminister der Justiz  
Gerhard Jahn

---

### **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Februar 1974 — 2 BvL 11/72 —, ergangen auf Vorlage des Verwaltungsgerichts Koblenz — 3. Kammer in Trier —, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

Nummer 7 Buchstabe m der Allgemeinen Vorbemerkungen zur Anlage I des Landesbesoldungsgesetzes von Rheinland-Pfalz in der Fassung des Artikels 1 § 2 Nummer 1 Buchstabe e des Siebenten Landesgesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 21. Dezember 1970 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 431) war, soweit Richtern der Besoldungsgruppe A 13 erst vom Zeitpunkt der Einweisung in eine Planstelle an eine Amtszulage von monatlich 100,— DM gewährt wird, mit dem Bundesrecht vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 11. April 1974

Der Bundesminister der Justiz  
Gerhard Jahn

## Bundesgesetzblatt

### Teil II

#### Nr. 18, ausgegeben am 17. April 1974

Tag	Inhalt	Seite
11. 4. 74	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 10/74 — Erhöhung des Zollkontingents 1974 für feste Brennstoffe) .....	306
12. 3. 74	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Jamaika über Kapitalhilfe .....	306
14. 3. 74	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Kapitalhilfe .....	308
18. 3. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) .....	310
18. 3. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Weizenhandels-Übereinkommens von 1971 .....	310
18. 3. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Fassung der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst .....	311
21. 3. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Stockholmer Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums .....	311
21. 3. 74	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Arbeitslosenversicherung ...	312
26. 3. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens und Statuts über die Freiheit des Durchgangsverkehrs .....	312
26. 3. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens .....	313
26. 3. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von wissenschaftlichem Gerät .....	313
26. 3. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von Umschließungen .....	313
26. 3. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von Lehrmaterial .....	314
26. 3. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs .....	314
26. 3. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt .....	314
26. 3. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rettung und Rückführung von Raunfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen .....	315

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
20. 3. 74 Achtundvierzigste Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung der Funkfrequenzen) 96-1-2-1	71	11. 4. 74	25. 4. 74 06.30 Uhr MGZ
26. 3. 74 Zweite Verordnung zur Änderung der Siebzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Sonderflughafen Lemwerder) 96-1-2-17	71	11. 4. 74	23. 5. 74
27. 3. 74 Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Befahrungsabgaben auf dem Nord-Ostsee-Kanal 9519-3	71	11. 4. 74	—
10. 4. 74 Zweite Verordnung zur Änderung der 1. Interzonenhandels-DVO 770-2-1-1	73	18. 4. 74	19. 4. 74
10. 4. 74 Erste Verordnung zur Änderung der 2. Interzonenhandels-DVO 770-2-1-2	73	18. 4. 74	19. 4. 74
10. 4. 74 Erste Verordnung zur Änderung der 3. Interzonenhandels-DVO 770-2-1-3	73	18. 4. 74	19. 4. 74
10. 4. 74 Verordnung Nr. 19/74 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	74	19. 4. 74	20. 4. 74

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
26. 3. 74 Verordnung (EWG) Nr. 669/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	27. 3. 74	L 81/3
26. 3. 74 Verordnung (EWG) Nr. 670/74 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	27. 3. 74	L 81/5
26. 3. 74 Verordnung (EWG) Nr. 671/74 der Kommission zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen bei Obst und Gemüse	27. 3. 74	L 81/7
26. 3. 74 Verordnung (EWG) Nr. 672/74 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2182/73 und (EWG) Nr. 2823/73 über die Einzelheiten der Anwendung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor bzw. im Reissektor im Falle von Störungen und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2537/70	27. 3. 74	L 81/9
26. 3. 74 Verordnung (EWG) Nr. 673/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	27. 3. 74	L 81/11

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
26. 3. 74	Verordnung (EWG) Nr. 674/74 der Kommission zur Änderung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor	27. 3. 74	L 81/13
21. 3. 74	Verordnung (EWG) Nr. 676/74 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Getreidesektor anzuwendenden Grundregeln	28. 3. 74	L 83/3
21. 3. 74	Verordnung (EWG) Nr. 677/74 des Rates zur Durchführung einer Erhebung über die Verdienste der ständig in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeiter	28. 3. 74	L 83/4
27. 3. 74	Verordnung (EWG) Nr. 679/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	28. 3. 74	L 83/8
27. 3. 74	Verordnung (EWG) Nr. 680/74 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	28. 3. 74	L 83/10
27. 3. 74	Verordnung (EWG) Nr. 681/74 der Kommission zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken aus Spanien	28. 3. 74	L 83/11
27. 3. 74	Verordnung (EWG) Nr. 682/74 der Kommission zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von bestimmten Sorten Süßorangen aus Algerien	28. 3. 74	L 83/12
27. 3. 74	Verordnung (EWG) Nr. 683/74 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1054/73 zur Durchführung der Beihilfegewährung für Seidenraupen	28. 3. 74	L 83/13
27. 3. 74	Verordnung (EWG) Nr. 684/74 der Kommission zur Festsetzung des bei der Berechnung der Abschöpfung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse zu berücksichtigenden Unterschieds zwischen verschiedenen Weißzuckerpreisen	28. 3. 74	L 83/14
27. 3. 74	Verordnung (EWG) Nr. 686/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	28. 3. 74	L 83/16
27. 3. 74	Verordnung (EWG) Nr. 687/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	28. 3. 74	L 83/18
27. 3. 74	Verordnung (EWG) Nr. 688/74 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	28. 3. 74	L 83/20
27. 3. 74	Verordnung (EWG) Nr. 689/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	28. 3. 74	L 83/22
28. 3. 74	Verordnung (EWG) Nr. 690/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	29. 3. 74	L 85/1
28. 3. 74	Verordnung (EWG) Nr. 691/74 der Kommission vom 28. März 1974 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	29. 3. 74	L 85/3
28. 3. 74	Verordnung (EWG) Nr. 692/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	29. 3. 74	L 85/5
28. 3. 74	Verordnung (EWG) Nr. 693/74 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	29. 3. 74	L 85/7
28. 3. 74	Verordnung (EWG) Nr. 694/74 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	29. 3. 74	L 85/9
28. 3. 74	Verordnung (EWG) Nr. 695/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor	29. 3. 74	L 85/12
28. 3. 74	Verordnung (EWG) Nr. 696/74 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	29. 3. 74	L 85/19
28. 3. 74	Verordnung (EWG) Nr. 697/74 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	29. 3. 74	L 85/21

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
28. 3. 74 Verordnung (EWG) Nr. 698/74 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	29. 3. 74	L 85/23
28. 3. 74 Verordnung (EWG) Nr. 699/74 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	29. 3. 74	L 85/25
28. 3. 74 Verordnung (EWG) Nr. 700/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Reissektor	29. 3. 74	L 85/27
28. 3. 74 Verordnung (EWG) Nr. 701/74 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	29. 3. 74	L 85/29
28. 3. 74 Verordnung (EWG) Nr. 702/74 der Kommission zur Festsetzung der besonderen Ausfuhrabschöpfungen für Sirupe und andere Zuckerarten	29. 3. 74	L 85/31
28. 3. 74 Verordnung (EWG) Nr. 703/74 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse, Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	29. 3. 74	L 85/33
26. 3. 74 Verordnung (EWG) Nr. 704/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	29. 3. 74	L 85/35
26. 3. 74 Verordnung (EWG) Nr. 705/74 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	29. 3. 74	L 85/42
28. 3. 74 Verordnung (EWG) Nr. 706/74 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente	29. 3. 74	L 85/44
28. 3. 74 Verordnung (EWG) Nr. 707/74 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1195/71 zur Durchführung der Beihilfegewährung für Flachs und Hanf	29. 3. 74	L 85/47
28. 3. 74 Verordnung (EWG) Nr. 708/74 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3553/73 zur Durchführung einer Ausschreibung der Ausfuhrabschöpfung für vollständig geschliffenen Langkornreis	29. 3. 74	L 85/48
28. 3. 74 Verordnung (EWG) Nr. 709/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	29. 3. 74	L 85/49

#### Andere Vorschriften

21. 3. 74 Verordnung (EWG) Nr. 675/74 des Rates zur Einführung eines Genehmigungsverfahrens für die Einfuhr von Baumwollgarnen aus dritten Ländern in das Vereinigte Königreich	28. 3. 74	L 83/1
21. 3. 74 Verordnung (EWG) Nr. 678/74 des Rates zur Festsetzung für das Jahr 1974 der mengenmäßigen Ausfuhrkontingente der Gemeinschaft für bestimmte Aschen und Rückstände von Kupfer sowie für bestimmte Bearbeitungsabfälle und bestimmten Schrott aus Kupfer, Aluminium und Blei	28. 3. 74	L 83/6
27. 3. 74 Verordnung (EWG) Nr. 685/74 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, andere als aus Baumwolle der Tarifnummer ex 61.04, mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3505/73 des Rates vom 18. Dezember 1973 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	28. 3. 74	L 83/15

#### Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 624, Tel. (02221) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.